



**Stellungnahme der VERBUND AG
zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes
mit dem das Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018,
Wertpapieraufsichtsgesetz 2018; Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, Aktiengesetz u.a.,
geändert werden**

Hauptanliegen von VERBUND:

- Klarstellung, dass hinsichtlich Anwendungsbereich von Bankwesengesetz und Wertpapieraufsichtsgesetz klar zwischen der Handelstätigkeit von Banken und jener von Energieunternehmen (EVU als Warenderivatehändler) zu unterscheiden ist.
- Aufnahme einer Übergangsvorschrift, die es den betroffenen Unternehmen ermöglicht rechtzeitig einen Antrag auf Konzession zu stellen.

Anmerkungen von VERBUND:

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des Bankwesengesetzes (BWG), des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG), des Börsengesetzes 1989 (BörseG), u.a. zur nationalen Umsetzung von MiFID II, Stellung nehmen zu können. VERBUND begrüßt Maßnahmen zur Verbesserung des Anlegerschutzes, zur Förderung der Marktintegrität und zur Erhöhung der Markttransparenz.

Eine konsistente und übersichtliche Struktur von BWG und WAG sind die Grundvoraussetzung, um den Marktteilnehmern die erforderliche Rechtssicherheit zu geben. Aus diesem Grund und zur Verbesserung der Rechtsicherheit schlagen wir insbesondere folgende Korrekturen vor.

Zu § 1 Abs. 1 Z 7a BWG iVm § 2 Abs. 1 Z 13 WAG

Aus Sicht von VERBUND ist anzumerken, dass nach wie vor eine Klarstellung in Hinblick auf die Zuordnung des Energiegroßhandels fehlt. Dies begründet sich insbesondere im komplexen Verhältnis von BWG und WAG. Wie Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbringen auch Elektrizitätsunternehmen keine Dienstleistungen die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen, so dass das Elektrizitätsunternehmen diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann (vgl. § 3 Abs. 5 Z 4 WAG). Handelspartner bei Großhandelsgeschäften mit Strom- und Gasprodukten sind in keinem Fall Privatpersonen oder andere besonders schützenswerte Investoren, sondern andere Elektrizitätsunternehmen und professionelle Händler.

In Österreich besteht eine spezifische Regelungstechnik, die im Vergleich zu Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (vgl. insb. Deutschland) ansässige Elektrizitätsunternehmen benachteiligt: Das Unionsrecht geht von einem sehr engen Begriff des „Kreditinstituts“ aus (*commercial banking*), im Gegensatz zum Begriff von „Wertpapierfirmen“ (*investment firms*), der recht breit angelegt wird. Das österreichische Recht wiederum ist von einem sehr weiten Kreditinstitutsbegriff (§ 1 BWG) gekennzeichnet (Universalbankmodell) – der überwiegende Anwendungsbereich der MiFID unterliegt in Österreich dem BWG. Wertpapierfirmen im Sinne des WAG wiederum haben einen vergleichsweise engen Konzessionstatbestand.

Diese Gestaltung hat zur Konsequenz, dass Elektrizitätsunternehmen mit ihrer Tätigkeit – sollten sie den Nebentätigkeitsausnahmetatbestand des § 2 Abs. 1 Z 13 WAG, wonach bestimmte Schwellenwerte einzuhalten sind, nicht in Anspruch nehmen können – in den Anwendungsbereich des BWG fallen und folglich eine „volle“ Bankkonzession mit entsprechenden Kapitalhinterlegungs- und Reporting-Pflichten erwerben müssen.

Deutschland differenziert bei diesem Thema klar zwischen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen und folgt dabei einem pragmatischen Ansatz: Elektrizitätsunternehmen, die mit ihren Geschäften in den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) fallen, betreiben im Sinne des KWG kein Bankgeschäft, sondern erbringen

Finanzdienstleistungen (insb. § 1 Abs. 1a KWG). Sie benötigen in Folge eine Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG (im Gegensatz zu einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften). Die damit verbundenen Verpflichtungen beziehen sich spezifisch auf Finanzdienstleistungen.

VERBUND vertritt die Meinung, dass Österreich ähnlich pragmatisch vorgehen und eine eigenständige rechtliche Regelung einführen sollte, welche einerseits die für den Energiehandel relevanten Vorgaben des Unionsrechts erfüllt und andererseits die Unterschiede zwischen Banken- und Energiehandelsbereich (insb. kein Halten von Kundengeldern, Vorhandensein eigener Assets in Form von Kraftwerksanlagen) widerspiegelt. Dies kann durch eine Anpassung der Konzessionstatbestände im WAG oder durch eine Adaption im BWG erfolgen. In Bezug auf letzteres sei erwähnt, dass ein ähnliches Sonderregime bereits für Zahlungsdienstleister oder Investmentfonds gilt.

Ergänzend regt VERBUND an, eine Übergangsvorschrift für Unternehmen, die aufgrund der Novellierung von BWG bzw. WAG ab 3. Januar 2018 eine Lizenz benötigen, einzuführen. Diese Übergangsregelung sollte – angelehnt an die Regelung in Deutschland (§ 64v Abs. 3-6 2. FiMaNoG) – vorsehen, dass die Lizenz für das Betreiben konzessionspflichtiger Geschäfte als zu diesem Zeitpunkt vorläufig erteilt gilt, wenn das Unternehmen bis zum 2. Juli 2018 einen vollständigen Antrag auf Konzession stellt.

Zu § 106 BörseG – Strafbestimmungen

In § 106 (1) Z 25 BörseG wird der Verstoß gegen die Verpflichtung zur Synchronisierung der im Geschäftsverkehr an einem MTF oder OTF verwendeten Uhren gemäß § 76 BörseG als Verwaltungsübertretung und eine Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, festgehalten.

Die delegierte Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission vom 7. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren regelt die Details dieser Synchronisierung. Eine entsprechende Regelung betreffend den Strafraumen bei Nichteinhaltung der Synchronisierungsverpflichtung liegt nicht vor.

Der Strafraumen wirkt angesichts der Geringfügigkeit des Delikts unverhältnismäßig. Der Tatbestand ist bereits ohne Vorliegen einer Marktmanipulation(-sabsicht) erfüllt. Zudem sieht beispielsweise die Umsetzung in Deutschland keine vergleichbare Regelung vor (vgl. Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte – 2. FiMaNoG). Die österreichischen Handelsteilnehmer sind durch die strengere Bestimmung benachteiligt.

VERBUND spricht sich daher gegen diese Bestimmung aus.

Kontakt:
VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com

Wien, April 2017